



Suchen



Suchen



Registrieren



Profil



Login



FAQ



Mitgliederliste



Einloggen, um private Nachrichten zu lesen

Melden Sie sich jetzt an ...
schon ab 29,90 € für 6 Monate













Kinderzuschlag von 140 Euro zusätzlich zum KG



GOMOPA® : Startseite -> Foren-Übersicht -> Tipps, Adressen und Möglichkeiten

Vorheriges Thema anzeigen :: Nächstes Thema anzeigen

Autor	Nachricht
GM&P Mod. Team Insider  MODERATOR Anmeldungsdatum: 18.01.2006 Beiträge: 653	<p>Verfasst am: 21.Jun 2006 4:04 Titel: Kinderzuschlag von 140 Euro zusätzlich zum KG </p> <p>Was ist eigentlich der Kinderzuschlag und wer bekommt ihn?</p> <p>Den Kinderzuschlag von 140 Euro zusätzlich zum Kindergeld gibt es seit dem 1.1.2005. Um diese Leistung zu bekommen, darf das Einkommen der Eltern aber nicht zu hoch und auch nicht zu niedrig sein. Ab dem 1.7.2006 kann der Kinderzuschlag auch für unverheiratete Kinder von 18 bis 25 Jahre beansprucht werden. Hier erfahren Sie alles, was Sie dazu wissen müssen. >> klick</p> <p>A b i s Z -- zum Kinderzuschlag</p> <p>     </p>
Moderator GM&P .  MODERATOR Anmeldungsdatum: 21.01.2006 Beiträge: 7072	<p>Verfasst am: 18.Sep 2008 7:52 Titel: </p> <p>Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat darauf hingewiesen, dass - vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesrats - am 01.10.2008 Änderungen beim Kinderzuschlag in Kraft treten, durch die der Kreis der Anspruchsberechtigten voraussichtlich deutlich erweitert werde.</p> <p>Sie rät Familien, die durch die Neuregelung erstmals den Kinderzuschlag beanspruchen können, bei den Familienkassen zusammen mit dem Antrag vollständige und aktuelle Unterlagen zu Einkommen, Vermögen und eventuellen anderen bezogenen Leistungen einzureichen.</p> <p>Wer bekommt den Kinderzuschlag?</p> <p>Der Kinderzuschlag in Höhe von maximal 140 Euro monatlich je Kind ist für Eltern mit geringem Einkommen vorgesehen, die in ihrem Haushalt unverheiratete Kinder unter 25 Jahren versorgen. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich nur solche Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihr eigenes Existenzminimum, nicht aber das ihrer Kinder decken können. Der Anspruch setzt daher sowohl ein bestimmtes Mindest- als auch ein bestimmtes Höchsteinkommen voraus.</p> <p>Was ist neu?</p> <p>Die Neuregelung sieht niedrigere Grenzen für das erforderliche Mindesteinkommen vor. Alleinerziehende müssen danach mindestens über ein Einkommen von 600 Euro und Paare über ein Einkommen von 900 Euro verfügen, um den Kinderzuschlag beanspruchen zu können. Gleichzeitig wird die Anrechnungsquote des elterlichen Erwerbseinkommens von bisher 70 auf 50 Prozent verringert. Insgesamt dürfte sich hierdurch ein größerer Kreis von Anspruchsberechtigten ergeben.</p> <p>Was ist bei der Antragstellung zu beachten?</p> <p>Der Antrag ist bei den örtlichen Familienkassen zu stellen. Wer erstmals den Kinderzuschlag beantragt, sollte nach den Empfehlungen der BA dem Antrag vollständige und aktuelle Unterlagen zu Einkommen, Vermögen und eventuellen anderen bezogenen Leistungen beifügen. Bezieher von Arbeitslosengeld II erhalten einen Kurzantrag, der ihnen von den Trägern der Grundsicherung übersandt wird. In diesen Fällen kann auf bereits erfolgte Berechnungen zum Arbeitslosengeld II zurückgegriffen werden. (PM BA)</p> <p>Antragsformular</p>